

# Reglement ATB-Bewilligung

## für die theoretische und praktische Prüfung der Ausnahmetransportbegleitenden mit Polizeibewilligung (ATB) und für die Erneuerung der ATB-Bewilligung der Kantonspolizei Zürich

### I. Allgemeines

#### § 1 Zweck und Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Reglement legt die Voraussetzungen sowohl für die theoretische als auch die praktische Prüfung zur Erlangung der Bewilligung für private Ausnahmetransportbegleitende mit Bewilligung (ATB) der Kantonspolizei Zürich (nachfolgend ATB) gestützt auf Art. 67 Abs. 1 lit. a SSV i.V.m. § 25 KSigV fest.

<sup>2</sup> Das Reglement regelt die Erneuerung der ATB-Bewilligungen und deren Ausweise.

#### § 2 Absenzen

<sup>1</sup> Absenzen sind von der Kursleitung zu bewilligen.

<sup>2</sup> Unentschuldigtes Fernbleiben am Ausbildungslehrgang (ATB-Grundkurs) oder das Nichtbesuchen von mehr als zwei Lektionen führen dazu, dass der Kandidatin/dem Kandidaten der Kursbesuch nicht anerkannt wird und der Ausbildungslehrgang erneut besucht werden muss.

### II. Prüfungen

#### § 3 Zulassung zur theoretischen Prüfung

Zur theoretischen Prüfung wird zugelassen, wer die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen (vgl. Ziff. 2.1 der Standardauflagen) erfüllt sowie den obligatorischen Ausbildungslehrgang bei der Kantonspolizei Zürich (Organisation durch ASTAG) absolviert hat.

#### § 4 Zulassung zur praktischen Prüfung

<sup>1</sup> Zur praktischen Prüfung wird zugelassen, wer die Theorieprüfung des ATB-Grundkurses erfolgreich abgeschlossen hat, die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Standardauflagen erfüllt und sein Mitwirken an mindestens fünf Ausnahmetransporten nachweist. Davon müssen mindestens zwei ATB-Lernfahrten sein (gemäss asa Richtlinien Nr. 6, Auflagen für Sonderbewilligungen, Ziffer 5). Bei der ersten ATB-Lernfahrt übernehmen die ATB-Lernenden die Funktion einer Hilfsperson, bei der zweiten ATB-Lernfahrt leiten sie den Ausnahmetransport. Der oder die ausgebildete

ATB bleibt für den Transport verantwortlich. Im ATB-Anmeldeformular ist der Transport als Lernfahrt zu deklarieren und es sind der/die verantwortliche ATB und der/die ATB-Lernende aufzuführen.

<sup>2</sup> Die praktische ATB-Prüfung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach bestandener Theorieprüfung absolviert werden.

#### § 5 Anforderungen

<sup>1</sup> Mit Bestehen der theoretischen Prüfung weisen die Kandidatinnen/die Kandidaten nach, dass sie über ausreichende theoretische Kenntnisse verfügen, welche für die sichere Durchführung einer Ausnahmetransport-Begleitung notwendig sind. Insbesondere kennen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Rechte sowie Pflichten als ATB.

<sup>2</sup> Mit Bestehen der praktischen Prüfung weisen die Kandidatinnen/die Kandidaten nach, dass sie über ausreichende praktische Kenntnisse verfügen, welche für die sichere Durchführung einer Ausnahmetransport-Begleitung notwendig sind. Insbesondere sind sie in der Lage, einen Ausnahmetransport sicher und unter Wahrung der notwendigen Sorgfalt, unter Beachtung der Verkehrssicherheit sowie unter Sicherstellung des Schutzes der Strasseninfrastruktur (Streckenabklärungen, Ladungssicherung, Abfahrtskontrolle, Kontrolle von Ausweisen und Bewilligungen etc.) vom Ausgangsort zum Zielort zu führen.

<sup>3</sup> Die Kandidatinnen/die Kandidaten erhalten nach Bestehen der theoretischen sowie praktischen Prüfung eine Zulassung sowie einen Ausweis als ATB.

#### § 5a Vorgaben für die praktische Prüfung

<sup>1</sup>Die Prüfungsfahrt richtet sich an den Vorgaben der Standardauflagen und gliedert sich in

- Besprechung Prüfungsfahrt
- Abfahrtskontrolle
- Prüfungsfahrt
- Schlussbesprechung

Die Prüfungsfahrt erfolgt unter den Vorgaben eines bewilligungspflichtigen Ausnahmetransportes, die notwendigen Bewilligungen müssen vorhanden sein.

<sup>2</sup>Die Prüfungsstrecke muss folgenden Anforderungen genügen:

- Innerorts/ausserorts
- Autobahn
- keine Kurzstrecken

Vor der Prüfung ist die Streckenwahl mit den Prüfungsexperten abzusprechen. Die Prüfungsexperten überprüfen die gewählte Strecke auf die Vorgaben und können, falls diese nicht erfüllt werden, Korrekturen anbringen. Die Prüfungsexperten entscheiden abschliessend über die Zulassung der gewählten Strecke.

<sup>3</sup>Bild- und Tonaufnahmen sind während der gesamten Dauer der praktischen Prüfung untersagt.

#### § 6 Nichtbestehen der Prüfung

<sup>1</sup> Bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung kann die Kandidatin/der Kandidat diese zweimal wiederholen. Wird die Prüfung auch im dritten Versuch nicht bestanden, erfolgt eine Sperre von einem Jahr für die Ausbildung zum/zur ATB. Nach Ablauf dieser Sperrfrist kann die Ausbildung neu begonnen werden. Es ist wieder mit dem obligatorischen Ausbildungslehrgang zu starten.

<sup>2</sup> Bei Nichtbestehen der praktischen Prüfung kann die Kandidatin/der Kandidat diese zweimal wiederholen. Wird die praktische Prüfung auch im dritten Versuch nicht bestanden, erfolgt eine Sperre von einem Jahr für die Ausbildung zum/zur ATB. Zudem kann die Kantonspolizei Zürich für die erneute Prüfungszulassung zusätzliche Auflagen vorsehen (bspw. Nachweis von zusätzlichen ATB-Lernfahrten). Nach Ablauf dieser Sperrfrist kann die Ausbildung erneut begonnen werden. Es ist wieder mit dem obligatorischen Ausbildungslehrgang zu starten.

#### § 7 Gültigkeit und Erneuerung der Bewilligung

<sup>1</sup> Der ATB-Ausweis und die ATB-Bewilligung werden befristet auf fünf Jahre ausgestellt. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erlischt die Bewilligung und der Ausweis ist ungültig.

<sup>2</sup> Wer weiterhin eine Bewilligung benötigt, muss selbstständig deren Erneuerung rechtzeitig vor ihrem Ablauf bei der Bewilligungsbehörde beantragen. Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen erteilt die Bewilligungsbehörde eine neue auf fünf Jahre befristete Bewilligung und erstellt einen Ausweis im Kreditkartenformat.

#### § 8 Voraussetzungen für die Erneuerung der Bewilligung

<sup>1</sup> Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss den Nachweis erbringen, dass sie/er die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäss Ziff. 2.1 der Standardauflagen weiterhin erfüllt. Zu diesem Zweck ist in elektronischer Form eine Kopie des Führerausweises der Kat. CE einzureichen.

<sup>2</sup> Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss den Nachweis erbringen, dass er/sie innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Bewilligung acht Ausnahmetransporte mit ATB-Auflagen persönlich als ATB begleitet hat.

<sup>3</sup> Als Belege müssen der Bewilligungsstelle die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten ATB-Protokolle und die ATB-Anmeldeformulare eingereicht werden.

<sup>4</sup> Es muss eine Liste eingereicht werden, auf welcher die geforderten acht ATB mit Datum und Bewilligungsnummer ersichtlich sind. Die Informationen sind elektronisch einzureichen.

#### § 9 Verfall des Ausweises und Fristenlauf

<sup>1</sup> Die Erneuerung des ATB-Ausweises muss aktiv vom Bewilligungsnehmer beantragt werden. Personen, die die Voraussetzungen für die Erneuerung des ATB-Ausweises nicht erfüllen, müssen die ATB-Schulung und die Prüfungen wiederholen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet, welche Teile nicht wiederholt werden müssen.

<sup>2</sup> Die Erneuerung kann aus wichtigen Gründen, wie z.B. bei wiederholten schweren Pflichtverletzungen der Standardauflagen oder sonstigen strafbaren Handlungen im Rahmen von ATB-Begleitungen, verweigert werden.

<sup>3</sup> Die Erneuerung der ATB-Bewilligung bzw. des Ausweises kann bis maximal drei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer prüfungsfrei beantragt werden.

### III. Rechtsmittel

#### § 10 Eröffnung

<sup>1</sup> Das Nichtbestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten nach erfolgter Prüfung eröffnet und ist zu quittieren. Innert 10 Tagen ab Prüfungsdatum kann die Kandidatin/der Kandidat eine schriftlich begründete Verfügung des Entscheides (kostenpflichtig) verlangen.

<sup>2</sup> Die Nichterneuerung einer Bewilligung wird der gesuchstellenden Person mündlich eröffnet. Sie kann innert 10 Tagen auf Gesuch hin eine schriftlich begründete Verfügung verlangen. Bei einem Bewilligungsverfall kann auf Gesuch hin eine Feststellungsverfügung verlangt werden (kostenpflichtig).

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen kann innert 30 Tagen, ab Verfügungsdatum an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

<sup>4</sup> Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### § 11 Massgebende Fassung

Für die Kandidatinnen/Kandidaten ist ausschliesslich die auf der Website der Kantonspolizei Zürich publizierte Ausgabe des Prüfungsreglements massgebend.

##### § 12 Erlass

Dieses Reglement wurde nach durchgeführter Vernehmlassung bei den Anerkennungskantonen und dem Nutzfahrzeugverband ASTAG von der Bewilligungsbehörde erlassen.

##### § 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 01. Oktober 2021 und tritt am 01. März 2023 in Kraft.